

Merkblatt zum EU-Schulprogramm für Lieferanten Milch und Milchprodukte Schuljahr 2018/2019

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Lieferant im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) und der Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des ESP beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare, Vertragsmuster, Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP ist bis zum 31.12.2018 die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR) und ab 01.01.2019 die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk).

Wichtige Hinweise

- Auch im Schuljahr 2018/2019 ist die kostenlose Abgabe von Milch und ausgewählten Milchprodukten möglich (vgl. Nr. 2).
- Die Abgabe erfolgt an **berücksichtigungsfähige** Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grund- und Förderschulen, sowie an Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten und in Häusern für Kinder (vgl. Nr. 3.4/ **Stichtagsregelung**).
- Die Belieferung mit kostenlosen Milch und Milchprodukten erfolgt ausschließlich über **zugelassene Lieferanten**.
- Eine Direktantragstellung durch die Einrichtungen ist nicht möglich.
- Abrechnung von Bio-Ware ist nur von **ökozertifizierten** Lieferanten möglich. Für jeden Antrag auf Zuwendung für die Lieferung ökologischer Produkte muss der LfL bzw. FüAk ein gültiges Ökozertifikat vorliegen.
- Unternehmen, die keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausüben und Bioprodukte nur an den Endverbraucher liefern, sind nach dem Öko-Landbaugesetz von der Kontrollpflicht befreit („privilegierter Einzelhandel“). Diese Lieferanten müssen die Erklärung über die Befreiung von der Kontrollpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der LfL bzw. FüAk vorlegen (vgl. Nr. 4.5).
- Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder wird künftig nur noch **einmal für das gesamte Schuljahr** über das **offizielle Meldeblatt** an die LfL bzw. FüAk gemeldet (vgl. 3.4 und 3.5).
- Wird **nachträglich festgestellt**, dass die in dieser Meldung angegebene **Kinderzahl** zum **Stichtag** 01.08.2018 **nicht korrekt** ist, ist dies **umgehend** der Bewilligungsbehörde und dem Lieferanten **anzuzeigen**. Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen im laufenden Schuljahr nicht berücksichtigt werden kann.

1. Zulassung als Lieferant im ESP

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen Antrag auf Zulassung als Lieferant im ESP stellen.

Vorab benötigt er dazu eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt das jeweils für ihn zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im Internet-Förderwegweiser des StMELF steht hierzu das Formular „**Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer**“ zur Verfügung.

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der LfL bzw. FüAk eingereicht wird, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf dem Antragsformular bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als **Lebensmittelunternehmer registriert** ist. Zudem muss sie erklären, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten gegen das geltende Lebensmittelrecht verstoßen hat.

Die Zulassung als ESP-Lieferant erfolgt durch die LfL bzw. FüAk. Wenn Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorliegen, kann in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Häufigkeit der festgestellten Verstöße die Zulassung verweigert werden. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird jährlich überprüft (vgl. Nr. 10.2).

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt kann er mit der Einrichtung Lieferverträge abschließen und mit der Belieferung beginnen (vgl. Nr. 4.1). Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen.

2. Zuwendungsfähige Produkte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei sollen **bevorzugt Trinkmilch** abgegeben und Produkte aus regionaler Erzeugung eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine **abschließende** Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar und muss den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich Vorgaben entsprechen.

Zuwendungsfähige Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL Milch, H-Milch, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5%,
- Reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5%,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen keine **Zusätze** von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u.a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF eingestellt.

Nicht zuwendungsfähig sind

Rohmilch, Vollmilch, Sahne, Crème Fraîche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und /oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie **weitere vergleichbare Milchprodukte**.

3. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

3.1 Antragsteller

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten beantragt.

3.2 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in **besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist (diese Bestätigung muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden) **und**
- vor Abschluss eines Liefervertrags ein formloser Antrag bei der LfL bzw. FüAk gestellt und von dieser genehmigt wird.

3.3 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

3.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August 2018 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2018/2019 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind. Vorschulkinder, die im September in die Schule wechseln, werden nicht mitgezählt.
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2018 in der Schule für das Schuljahr 2018/2019 registriert bzw. angemeldet sind.
- in Förder- und Mittelschulen die am 1. August 2018 angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine Ausnahme genehmigung der LfL bzw. FüAk vorliegt (vgl. Nr. 3.1).

3.5 Neues Meldeblatt für Einrichtungen

Die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, ihrem ESP-Lieferanten die zutreffende Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder mitzuteilen (vgl. Nr. 3.4). Dies geschieht über das **offizielle Meldeblatt** (im Internet-Förderwegweiser unter www.schulprogramm.bayern.de verfügbar). Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Nr. 6) und muss bei Überprüfungen nachweisbar sein.

4. Milchlieferungen

4.1 Beginn der Lieferungen

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Eine aktuelle Liste ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen. Hierfür stellt das StMELF im Internet-Förderwegweiser ein Muster zur Verfügung.

4.2 Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist **nur schulquartalsweise** möglich.

4.3 Lieferhäufigkeit, Portionsgröße und zuwendungsfähige Menge

Die Lieferhäufigkeit orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

Die zuwendungsfähige Portionsgröße je berücksichtigungsfähigem Kind wird ebenfalls im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Maßgeblich ist die Menge der angelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl pro Kind je Lieferperiode (Monat oder Quartal) **nicht** überschritten wird.

Erfassungsmöglichkeiten in der Lieferbestätigung (vgl. Anlage S. 6)

4.4 Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich **nicht** zulässig.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen Einrichtungen** ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

4.5 Lieferung ökologischer Produkte

Milch und Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung müssen auf der Verpackung als solche gekennzeichnet und auf dem Lieferschein als Bioware aufgeführt sein.

Lieferanten, die Milch und Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung liefern, müssen dies nachweisen. Der Nachweis muss durch die Vorlage des Ökozertifikats (Artikel-29-Bescheinigung) erfolgen, da die Lieferanten (Großhändler, Lager der Filialunternehmen) von ökologischen Lebensmitteln gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 kontrollpflichtig sind.

Das Ökozertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der LfL bzw. FüAk vorzulegen.

Unternehmen, die keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausüben und Bioprodukte nur an den Endverbraucher liefern, sind nach dem Öko-Landbaugesetz von der Kontrollpflicht befreit („privilegierter Einzelhandel“). Diese Lieferanten müssen die Erklärung über die Befreiung von der Kontrollpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der LfL bzw. FüAk vorlegen.

Zu den **kontrollpflichtigen Tätigkeiten zählen** unter anderem das Umpacken, Verpacken, Etikettieren, Portionieren, das Erstellen von Abo-Kisten, die Vermarktung über einen Online-shop, das Anbieten von ökologischem Gebäck, ökologischen Speisen und Getränken in der Gastronomie oder wenn lose und unverpackte Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet und eigenständig mit einem Bio-Hinweis versehen werden.

Wichtig:

Ein Umpacken der Ware von Großmarktsteigen in „Schul- oder Klassenkisten“ ist bereits eine kontrollpflichtige Tätigkeit, die eine Befreiung von der Kontrollpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz ausschließt.

Liefert ein Lieferant, welcher der Kontrollpflicht unterliegt, ohne Vorlage eines Ökozertifikats Bioware (z.B. Gültigkeit des Zertifikats ist abgelaufen) bzw. ein nicht der Kontrollpflicht unterliegender Lieferant Bioware ohne gültige Erklärung, so müssen diese Lieferungen zuwendungsrechtlich wie konventionelle Lieferungen behandelt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung, ob Lieferanten ohne Ökozertifikat kontrollpflichtige Tätigkeiten ausüben, erfolgt durch Kontrollpersonal des Instituts für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM).

Wenn bei der Stichprobenkontrolle von IEM festgestellt wird, dass der Lieferant der Zertifizierungspflicht unterliegt, ist die IEM-Bestätigung ungültig. Öko-Zertifikate werden nicht rückwirkend erteilt. Der Lieferant hat somit Bio-Ware ohne gültige Zertifizierung geliefert. Alle bereits ausgezahlten Zuwendungen im geprüften Schuljahr müssen mit dem konventionellen Preis neu berechnet werden. Die aus der Neuberechnung resultierende Überzahlung wird ggf. mit Aufschlag einer Verwaltungsstrafe zurückgefordert. Des Weiteren sind die (falschen) Angaben des Lieferanten auf den Verdacht auf Subventionsbetrug zu prüfen.

4.6 Nachweis der Lieferungen**Lieferschein**

Der ESP-Lieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Auf dem Lieferschein müssen die gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter und bei Lieferung von ökologischer Ware die Bezeichnung „Bio“ zwingend angegeben sein.

Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der Lieferbestätigung.

Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Lieferbestätigungen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

5. Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode**

Die Höhe der Zuwendung berechnet sich aus der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag, der gelieferten Menge an zuwendungsfähigen Portionen pro Lieferperiode, sowie der festgesetzten Portionspauschale. Die Zuwendung wird begrenzt durch die festgelegte maximale zuwendungsfähige Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähigem Kind und Lieferperiode. Die zuwendungsfähige Portionsanzahl je Kind und Lieferperiode wird im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

5.2 Festgesetzte Portionspauschale

Vom StMELF wird pro definierte zuwendungsfähige Portion ein bayernweit einheitlicher Pauschalbetrag festgelegt. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die aktuell gültige Portionspauschale ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

5.3 Berechnung der Zuwendung

Die zu gewährende Zuwendung berechnet sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag, der festgesetzten Portionspauschale und der gelieferten Portionsanzahl, sofern die maximal zuwendungsfähige Portionszahl je Lieferperiode nicht überschritten wird.

6. Beantragung der Zuwendung**6.1 Antragsfristen**

Die Zuwendung kann pro **Schulquartal** oder **monatlich** beantragt werden. Die Entscheidung muss jeweils zu Beginn eines Schulquartals getroffen werden.

Ein Wechsel des Abrechnungsintervalls (monatlich/quartalsweise) ist **nur** zu Beginn eines Schulquartals möglich. Die Entscheidung ist jeweils für das **ganze Schulquartal bindend**.

Vierteljährliche Antragstellung

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
I	August, September, Oktober	1. November – 31. Januar
II	November, Dezember, Januar	1. Februar – 30. April
III	Februar, März, April	1. Mai - 31. Juli
IV	Mai, Juni, Juli	1. August - 31. Oktober

Monatliche Antragstellung

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
I	August	Keine Lieferung möglich
	September	01. Oktober - 31. Dezember
	Oktober	01. November - 31. Januar
II	November	01. Dezember – 28./29. Februar
	Dezember	01. Januar - 31. März
	Januar	01. Februar - 30. April
III	Februar	01. März - 31. Mai
	März	01. April - 30. Juni
	April	01. Mai - 31. Juli
IV	Mai	01. Juni - 31. August
	Juni	01. Juli – 30. September
	Juli	01. August - 31. Oktober

Lieferungen für den Monat **August** sind **nicht** zuwendungsfähig.

Der Antrag kann erst nach Ende der gewählten Lieferperiode bei der LfL bzw. FÜAk eingereicht werden und gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt.

Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 6.4 genannten Antragsbestandteile enthält.

Ein Zusammenfassen mehrerer Monate innerhalb einer Lieferbestätigung ist bei monatlicher Abrechnung nicht zulässig.

6.2 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Der Antrag auf Zuwendung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Lieferperiode, auf den sich der Antrag bezieht, bei der LfL bzw. FÜAk eingereicht werden.

Bei einer Überschreitung der Antragsfrist wird die Zuwendung wie folgt gekürzt:

- Fristüberschreitung 1 bis 30 Kalendertagen um 5 %,
- Fristüberschreitung 31 bis 60 Kalendertagen um 10 %.

Bei einer darüberhinausgehenden Fristüberschreitung wird die Zuwendung für jeden weiteren Kalendertag um 1% des verbleibenden Restbetrags (90 % des zuwendungsfähigen Betrags) gekürzt.

Wichtig:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Antrag auf Zuwendung möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Lieferperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

6.3 Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als ESP-Lieferant bzw. seit dem letzten Antrag auf Zuwendung geändert hat, ist dies vom Lieferanten **vor Antragstellung** der LfL bzw. FÜAk und dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich mitzuteilen.

6.4 Antragsbestandteile

Der Antrag besteht aus dem **Sammelantrag auf Zuwendung** und zusätzlich einer **Anlage für jede belieferte Einrichtung (Lieferbestätigung)**.

Der Lieferant dokumentiert auf der Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen und die gelieferte Menge des jeweiligen Produkts in Kilogramm bzw. Liter.

Die Lieferbestätigung fasst alle Lieferscheine der Lieferperiode zusammen. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Lieferanten sowie bei der Einrichtung für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend der unter Nr. 7 geregelten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

7. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (LfL bzw. FÜAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

8. Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen im Rahmen des ESP nicht nach, zahlt er zusätzlich zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine Verwaltungsanktion in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als ESP-Lieferant führen.

Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden monetär bewertet. Soweit beim Antragsteller

keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt und auf den notwendigen Rückforderungsbetrag hochgerechnet. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

9. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Sammelantrag auf Zuwendung einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

10. Sonstige Hinweise

10.1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG))
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG) in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Zuwendung stimmt der Antragsteller zu, dass die LfL bzw. FÜAk Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der LfL bzw. FÜAk vorzulegen. Andern-

falls kann die Zulassung als ESP-Lieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

10.3 Datenschutz Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft unter <https://www.lfl.bayern.de/datenschutz> (bis 31.12.2018);
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <http://www.fueak.bayern.de/impressum/index.php> (ab 01.01.2019).

10.4 Veröffentlichung bei EU-Agrarfond-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln

und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10.5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Bis 31.12.2018

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München
Tel. 089 17800-201
Fax 089 17800-240
E-Mail: afr@lfl.bayern.de

Ab 01.01.2019

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Menzinger Str. 54
80638 München
Tel. 089 17800-201
Fax 089 17800-240
E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

Anlage: gelieferten Mengen können in der Lieferbestätigung als sortenreine Lieferungen bzw. Mischlieferung folgendermaßen erfasst werden:

Beispiel einer **sortenreinen Lieferung** im Monat **Oktober** – Kinderanzahl **100**; maximale Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähigem Kind ist **4**:

Lieferdatum	Milch in Liter	Buttermilch in Kilo	Joghurt in Kilo	Quark in Kilo	Käse in Kilo
2.10.18	20,000				
9.10.18	20,000				
16.10.18	20,000				
23.10.18	20,000				
a) Gelieferte Mengen gesamt:	80,000				
b) festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser:	0,200				
c) Gelieferte Portionen pro Produkt:	400,00				
				d) Gelieferte Portionen gesamt*:	400,00

Beispiel einer **Mischlieferung** im Monat **Oktober** – Kinderanzahl **100**; maximale Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähigem Kind ist **4**:

Lieferdatum	Milch in Liter	Buttermilch in Kilo	Joghurt in Kilo	Quark in Kilo	Käse in Kilo
2.10.18	10,000		5,000	2,500	
9.10.18		10,000	2,500	2,500	
16.10.18	10,000			2,500	1,500
23.10.18	10,000	10,000			
a) Gelieferte Mengen gesamt:	30,000	20,000	7,500	7,500	1,500
b) festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser:	0,200	0,200	0,150	0,150	0,030
c) Gelieferte Portionen pro Produkt:	150,00	100,00	50,00	50,00	50,00
					d) Gelieferte Portionen gesamt*:
					400,00

* Zur Berechnung der Anzahl der gelieferten Portionen pro Produkt (c) ist die gelieferte Gesamtmenge (a) durch die festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser (b) zu dividieren. $a / b = c$
Die Anzahl der gelieferten Portionen gesamt (d) ist die Summe der Portionen der einzelnen Produkte (c), nach der zweiten Kommastellen geschnitten.